



Vereinsatzung Hamburger Bürgermedien e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Hamburger Bürgermedien ".
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V.";
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
Der Verein wurde am 30.Juli 2003 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch, konfessionell und in Bezug auf seine Mitglieder und deren Sendungen neutral
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Beteiligung von Bürgern in Medien aller Art.
Zweck ist ferner die Mit- und Ausgestaltung von Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung am Bürgerfunk jeglicher Art.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schulung und Unterstützung von Bürgern im Umgang und bei der Produktion mit und von Medien, sowie über den Dialog mit Politikern, Organisatoren und anderen den Bürgerfunk oder der Kulturförderung betreffenden Institutionen. Vereinsaktivitäten dürfen in eigenverantwortlichen Sparten organisiert werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, sofern dies mit dem Vereinsvorstand oder einem von ihm benannten Vertreter abgestimmt ist.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Vereinsziele anstrebt und aktiv helfen will.
Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Antrag auf Aufnahme und Zahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Der Vorstand darf die Mitgliedschaft innerhalb von 4 Wochen ablehnen.



3. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet:

Bei der Erfüllung des Vereinszweckes (gem. §2 dieser Satzung) aktiv mitzuarbeiten. Art und Umfang dieser Mitarbeit bestimmt das Mitglied selbst; Aufgaben werden nicht zugeteilt.

Ordentliche Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich im Auftrage und zu Gunsten des Vereins aus.

Bringen ordentliche Mitglieder im Rahmen ihrer aktiven Tätigkeit ihr geistiges Eigentum in Form von Texten, Übersetzungen, Schall- und Bildaufzeichnungen und ähnlichen sachdienlichen Informationen für Veröffentlichungen des Vereins mit ein, so liegt das Verwertungsrecht hierfür unbefristet beim Verein.

Die Veröffentlichung, Vervielfältigung und Weitergabe zu nichtkommerziellen Zwecken ist unter Angabe der Quelle und mit Hinweis auf den Urheber und das Verwertungsrecht des Vereins zulässig.

Eine kommerzielle Verwendung ist durch den Urheber schriftlich zu genehmigen.

Der Urheber erhält dafür ein Belegexemplar und eine prozentuale Vergütung aus dem erzielten Gewinn entsprechend der von den Mitgliedern festgelegten Honorartabelle.

Interne Sachverhalte, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit angesprochen und diskutiert werden, sind vertraulich zu behandeln.

4. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt Anträge zur Bearbeitung und zur Entscheidung an den Vorstand zu richten.

5. Fördermitgliedschaft:

Juristische Personen werden im Verein vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch ihren Leiter oder durch einen schriftlich zu benennenden Bevollmächtigten. Jede Juristische Personen nimmt an Abstimmungen und Wahlen jeweils mit einer Stimme, auszuüben durch ihren Vertreter, teil.

Natürliche oder juristische Person, die sich dem Verein zugehörig fühlen und den Verein ideell oder finanziell fördern wollen, dem Verein aber nicht als ordentliche Mitglieder zugehören, können beim Vorstand eine Fördermitgliedschaft beantragen. Mit der Ernennung zum Fördermitglied sind weder Rechte noch Pflichten oder eine Stimmberechtigung verbunden.

6. Die Mitgliederversammlung kann um den Verein verdiente Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen

7. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Vereinsmitglieder.

8. Die Mitgliederliste wird vom Vorstand geführt.



§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung stimmt über die Höhe eines Mitgliederbeitrags für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder ab.

Soziale Aspekte sind bei der Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und dessen Höhe zu berücksichtigen. Der Vorstand darf Mitglieder in besonderen Härtefällen zeitlich befristet - auch rückwirkend - von der Beitragszahlungspflicht befreien.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung



§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Aufstellung des Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichts.
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
5. Entscheidung über Ausgaben zur Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins. Führung der laufenden Geschäfte sowie die Koordination der Zusammenarbeit mit den Mitgliedern.
6. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Referate bilden, diese setzen sich aus Mitgliedern des Vereines zusammen die vom Vorstand benannt werden.
Die Referate erhalten eine halbe Stimme im Vorstand

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands



Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom Protokollführer schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit wird die Entscheidung innerhalb von 14 Tage gefällt..

In dieser Zeit ist der Antrag erneut zu diskutieren, mit dem Ziel einen Konsens mit einer Mehrheit herbeizuführen.

Kann im zweiten Abstimmungsgang keine Stimmenmehrheit herbeigeführt werden, entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Schriftführer.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied - auch ein Gruppenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes, Kassenbericht des Kassenwartes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Wahl des Rechnungsprüfers

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.



Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Der Vorstand schlägt eine Tagesordnung vor.

Die Fördermitglieder sind über die Vereins Homepage und/oder die Presse über die Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung zu informieren.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Fördermitglieder sind als Beobachter zugelassen.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;

Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den

Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Bei Stimmengleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.



Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) die Tagesordnung
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- f) bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes ordentliche Mitglied oder stimmberechtigter Vertreter einer Gruppe kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, das weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen - mit einem Vorlauf von 2 Monaten - einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem viertel (25%) aller Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam



vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Die von Mitgliedern übertragenen Verwertungsrechte fallen mit der Auflösung des Vereins an diese zurück.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Medienzugangs von Nichtsesshaften Hamburger Mitbürgern die i.S.v. § 53 AO wegen ihrer Unterrepräsentanz in den Medien bedürftig sind.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30. Juli 2003 in Hamburg verabschiedet und auf der Jahreshauptversammlung am 10.11.2005 geändert.

Unterschriften